

BVTE | Georgenstraße 25 | 10117 Berlin

| Georgenstraße 25  
10117 Berlin  
T +49 30 88 66 36-0  
info@bvte.de  
www.bvte.de

**Übersendung nur per E-Mail**

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
Referat T II 3  
Postfach 12 06 29  
53048 Bonn

E-Mail: [REDACTED]

Berlin, 23. Mai 2024

**Stellungnahme zum Referentenentwurf zu einem Dritten Gesetz zur Änderung  
des Elektro- und Elektronikgerätegesetz**

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

wir bedanken uns für die Zusendung des Referentenentwurfs des Bundesumweltministeriums für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) und die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.

Ziel dieser Novelle des ElektroG ist es u.a., für elektronische Einweg-Zigaretten weitere verbrauchernahe Rückgabemöglichkeiten zu etablieren, um die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Produkte zu verbessern.

Der Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse (BVTE) vertritt und fördert produktübergreifend die Interessen der gesamten Wertschöpfungskette der Branche für das Rauchen, Dampfen sowie oralen Tabak- und Nikotingenuss.

Zu den Mitgliedern des BVTE zählen Hersteller von elektronischen Zigaretten (sowohl von wiederaufladbaren und wiederbefüllbaren Mehrweg-E-Zigaretten als auch elektronischen Einweg-Zigaretten) und Verdampferflüssigkeiten sowie Vertreiber dieser Produkte im stationären Handel und unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln.



Elektronische Zigaretten eröffnen eine potenziell risikoreduzierte Möglichkeit des Nikotinkonsums und finden zunehmende Akzeptanz unter Verbrauchern, die zuvor in der Regel Rauchtabakerzeugnisse konsumiert haben. Auf dem weniger als zwanzig Jahre alten Markt für elektronische Zigaretten sind Mehrwegprodukte mit wiederaufladbaren Akkumulatoren die gängigsten Gerätetypen. Erst seit 2022 kam es zu einer rasanten Verbreitung von elektronischen Einweg-Zigaretten im deutschen Markt.

Einweg-E-Zigaretten ermöglichen einen niedrighschwelligem Zugang zu potenziell risikoreduzierten E-Zigaretten. Nach einer aktuellen Studie aus Großbritannien nahm zwischen 2021 und 2023 die Nutzung dieser Produkte durch alle Bevölkerungsgruppen stark zu. Der stärkste Anstieg wurde jedoch bei Ex-Rauchern verzeichnet, die vor weniger als einem Jahr mit dem Rauchen aufgehört hatten. Die Zahlen aus Großbritannien bestätigen, dass elektrische Einweg-Zigaretten überwiegend von Rauchern und Ex-Rauchern verwendet werden, die seit kurzem oder seit über einem Jahr nicht mehr rauchen.<sup>i</sup> Zudem wurde eine sehr geringe Schadstofffreisetzung durch ordnungsgemäß hergestellte elektronische Einweg-Zigaretten belegt.<sup>ii</sup>

Die elektronische Zigarette ist – genauso wie andere nikotinhaltigen Erzeugnisse – ein Produkt für erwachsene Konsumenten und gehört nicht in die Hände von Kindern und Jugendlichen. Die Mitgliedsunternehmen des BVTE haben sich aufgrund der hohen Bedeutung des Jugendschutzes über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Selbstbeschränkungen ihrer Marketingmaßnahmen zu E-Zigaretten unterworfen, um sicherzustellen, dass sich ihre Werbung ausschließlich an erwachsene Konsumenten von nikotinhaltigen Produkten richtet. Zugleich sehen wir in der konsequenten Durchsetzung des Abgabeverbots dieser Erzeugnisse an Minderjährige im Handel einen zentralen Ansatzpunkt zur Gewährleistung eines hohen Jugendschutzniveaus.

Hinsichtlich der Entsorgung von elektronischen Einweg-Zigaretten stimmt der BVTE der Begründung des Referentenentwurfs zu, dass die Produkte von Verbrauchern zum Teil nicht als Elektrogeräte wahrgenommen und dementsprechend nicht ordnungsgemäß entsorgt werden. Dies verhindert eine angemessene Verwertung im Sinne des Ressourcenschutzes. Die Entsorgung der Geräte in unsortierten Siedlungsabfällen birgt zudem aufgrund der enthaltenen Lithium-Ionen-Batterien ein erhöhtes Brandrisiko.

Der BVTE begrüßt deswegen die Zielsetzung der Novelle, für elektronische Einweg-Zigaretten „weitere verbrauchernahe Rückgabemöglichkeiten zu etablieren und sie einer hochwertigen Verwertung im Sinne des ElektroG zuzuführen.“

Die hierfür vorgesehene Regelung in Artikel 1, Nr. 6 lit. b des Referentenentwurfs zur Einbeziehung aller Vertreiber dieser Produkte in die Rücknahmeverpflichtung nach § 17 ElektroG unabhängig von der Größe der Verkaufs- oder Lagerfläche sowohl im stationären Handel als auch im Fernabsatz stellt aus Sicht des



BVTE eine verbraucherfreundliche und sinnvolle Lösung dar, die dazu beitragen kann, die ordnungsgemäße Entsorgung und hochwertige Verwertung von elektronischen Einweg-Zigaretten zu verbessern. Insofern schlagen wir vor, den Anwendungsbereich der Rücknahmeverpflichtung klarzustellen und die Definition in Artikel 1, Nr. 2 lit. a entsprechend zu präzisieren:

*„Elektronische Zigarette im Sinne von Artikel 2 Nummer 16 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG, die **als nicht wiederaufladbares Einwegprodukt nicht dazu konzipiert und bestimmt ist, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden.**“*

Die kostenlose Rücknahme von entsprechenden Altgeräten erfolgt in der betrieblichen Praxis der BVTE-Mitgliedsunternehmen bereits heute bzw. wird von einem Vertreiber bis zum Ende des dritten Quartals 2024 bundesweit umgesetzt.

Wir erlauben uns, zusätzlich auf zwei weitere Punkte des Referentenentwurfs aufmerksam zu machen, zu denen aus Sicht der Hersteller von Elektrogeräten im BVTE eine Anpassungserfordernis gesehen wird:

- Art. 1, Nr. 7 lit. d Referentenentwurf – Abverkauf von im Markt befindlicher Altware

Artikel 1, Nr. 7 des Entwurfs sieht eine Anpassung von § 18 ElektroG hinsichtlich der Informationspflichten gegenüber privaten Haushalten vor. Dies betrifft auch die Informationen, die seitens der Hersteller den Geräten in schriftlicher Form beizufügen sind.

Die von den BVTE-Mitgliedern angebotenen Elektrogeräte (elektronische Zigaretten, Tabakerhitzer) weisen z.T. längere Umschlagszeiten im Handel auf, so dass der vollständige Abverkauf von Altware, die nicht den novellierten Bestimmungen zu den Informationspflichten entspricht, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dritten Gesetzes zur Änderung des ElektroG am 1. Januar 2026 nicht sichergestellt ist. Aus Gründen des Ressourcenschutzes würde der BVTE aus diesem Grund eine Regelung zum Abverkauf von in 2026 weiterhin im Markt befindlicher Altware begrüßen.

- Art. 1, Nr. 11 Referentenentwurf – einheitliche Regelung der Mitteilungspflichten der Hersteller

Art. 1, Nr. 11 der Novelle beinhaltet unter Doppelbuchstabe aa eine Änderung des Meldezyklus für die Mengenmeldungen der Hersteller gegenüber der Gemeinsamen Stelle (§ 27 ElektroG). Die Meldungen sollen zukünftig nicht mehr monatlich, sondern kalenderjährlich abgegeben werden, um den bürokratischen Aufwand für die Hersteller zu reduzieren.



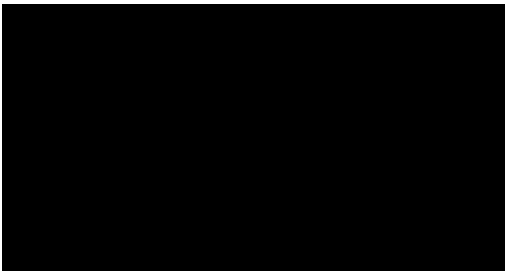
Die vorgesehene Umstellung betrifft jedoch nur die Mitteilungen zu ins Ausland verbrachten Geräte (§ 27, Absatz 1, Nr. 2 ElektroG) und zu zurückgenommenen Altgeräten (Nr. 4).

Aus Sicht der mitteilungspflichtigen Hersteller wäre im Sinne des Bürokratieabbaus eine einheitliche kalenderjährliche Meldung zu bevorzugen, für die auch der Meldezyklus zu in Verkehr gebrachten Geräten (Nr. 1) und zu von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abgeholten Altgeräten (Nr. 3) entsprechend angepasst werden sollte.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anregungen zum Referentenentwurf.

Für etwaige Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hauptgeschäftsführer

---

<sup>i</sup> Sarah E. Jackson et al.: Who would be affected by a ban on disposable vapes? A population study in Great Britain, in: Public Health, Vol. 227 (Februar 2024), S. 291-298.

<sup>ii</sup> Christiana Kasim et al.: Chemical characterisation of a disposable e-vapour product reveals marked reductions in toxicant levels when compared to cigarettes, Internet: <https://imperialbrandsscience.com/wp-content/uploads/2024/04/Chemical-characterisation-of-a-disposable-vape-product-BTS-April-2024-poster.pdf>